

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

### Neonazistische Schmierereien/Graffitis in Saalfeld und Thüringen

Die **Kleine Anfrage 2641** vom 15. Oktober 2012 hat folgenden Wortlaut:

Die Ostthüringer Zeitung berichtete am 4. Oktober 2012, dass die Saalfelder Polizei wegen mehrerer neonazistischer Sprühereien im Stadtgebiet ermittelt. Demnach seien zwei Autos mit "einem verfassungsfeindlichen Symbol" beschmiert worden, außerdem sei die "Geschwister Scholl"-Regelschule von unbekanntem Sprayern "angegriffen worden". Auch in anderen Orten Thüringens wurden in diesem Jahr mehrfach neonazistische Graffitis und ähnliches verbreitet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Symbole und Schriftzüge sind nach Kenntnis der Landesregierung in oben geschilderten Fällen aufgetragen worden? Wie viele Fälle sind in dem Kontext bekannt geworden?
2. Ist der Landesregierung bekannt, ob die Sicherheitsbehörden bereits Tatverdächtige identifiziert haben, wenn ja, wie alt sind die Personen und sind diese bereits in der Vergangenheit wegen ähnlicher Delikte auffällig geworden?
3. Wie viele neonazistische Schmierereien/Sprühereien sind nach Kenntnissen der Landesregierung seit 2009 in der Stadt Saalfeld, in der Stadt Rudolstadt und im restlichen Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt bekannt geworden (wenn möglich bitte in die drei Gebiete einzeln nach Jahren, Datum, Tatort aufschlüsseln)?
4. Wie viele Tatverdächtige der in Frage 3 gelisteten Fälle wurden festgenommen, wie viele Ermittlungsverfahren eingeleitet und welchen Ausgang hatten diese (Verurteilung, Einstellung etc.)?
5. Wie viele sonstige rechte Propagandadelikte sind darüber hinaus nach Kenntnissen der Landesregierung seit 2009 in der Stadt Saalfeld, in der Stadt Rudolstadt und im restlichen Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt bekannt geworden (wenn möglich bitte in die drei Gebiete einzeln aufschlüsseln)?
6. Wie viele Tatverdächtige der in Frage 5 gelisteten Fälle wurden festgenommen, wie viele Ermittlungsverfahren eingeleitet und welchen Ausgang hatten diese (Verurteilung, Einstellung etc.)?
7. Wie viele neonazistische Schmierereien/Sprühereien sind nach Kenntnissen der Landesregierung seit 2009 in Thüringen bekannt geworden (bitte einzeln nach Jahren aufschlüsseln)?
8. Wie viele Tatverdächtige der in Frage 7 gelisteten Fälle wurden festgenommen, wie viele Ermittlungsverfahren eingeleitet und welchen Ausgang hatten diese (Verurteilung, Einstellung etc.)?

9. Wie viele sonstige rechte Propagandadelikte sind nach Kenntnissen der Landesregierung seit 2009 in Thüringen bekannt geworden (bitte einzeln nach Jahren aufschlüsseln)?

10. Wie viele Tatverdächtige der in Frage 9 gelisteten Fälle wurden festgenommen, wie viele Ermittlungsverfahren eingeleitet und welchen Ausgang hatten diese (Verurteilung, Einstellung etc.)?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 4. Januar 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

In der Nacht vom 3. Oktober 2012 zum 4. Oktober 2012 wurde auf die Verglasung der Haupteingangstür der Regelschule "Geschwister Scholl" in Saalfeld ein ca. 100 Zentimeter x 80 Zentimeter großes Hakenkreuz gesprüht.

Zusätzlich wurde auf den Boden des Schulhofes der Schriftzug "Fuck off the Sch" aufgebracht. Eine auf der angrenzenden Grasfläche befindliche Steinrose wurde mit dem Schriftzug "SS" in der Größe 30 Zentimeter x 40 Zentimeter besprüht.

Ein in unmittelbarer Nähe abgestellter PKW Suzuki wurde auf der Fahrerseite mit einem ca. 47 Zentimeter x 45 Zentimeter großen Hakenkreuz besprüht.

Auf einen geparkten PKW Seat wurde ein 80 cm x 80 cm großes Hakenkreuz auf der Motorhaube aufgebracht.

Im unmittelbaren örtlichen und zeitlichen Zusammenhang wurden weitere neun deliktische Handlungen festgestellt, die jedoch nicht den Straftatbestand des Verstoßes gegen § 86a Strafgesetzbuch (StGB) erfüllen. In fünf Fällen wurden Schmierereien auf Personenkraftwagen festgestellt, in vier Fällen wurden Mauern bzw. Gebäudeteile mit strafrechtlich nichtrelevanten Schriftzügen oder einfachen Strichen oder Streifen besprüht.

Auf Grund des vermuteten Tatzusammenhanges wurden die Einzeldelikte zu einem Gesamtverfahren zusammengefasst. Sie werden derzeit von der Kriminalpolizei in Saalfeld bearbeitet.

Zu 2.:

Die Polizei konnte bisher keine Tatverdächtigen ermitteln.

Zu 3.:

"Neonazistische Schmierereien/Sprühereien" werden weder in der polizeilichen Kriminalstatistik noch in der Statistik zur Politisch motivierten Kriminalität gesondert ausgewiesen. Die obengenannte Begehungsweise kann den Straftatbestand des Verstoßes gegen § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) erfüllen. Sofern die verwandte Parole als strafrechtlich nicht relevant, gleichwohl jedoch als rechts gerichtet klassifiziert wird, kommt eine Strafbarkeit als (politisch motivierte) Sachbeschädigung gemäß §§ 303/304 StGB in Betracht.

Die nachfolgende Statistik weist die obengenannten Delikte, unabhängig von der konkreten Begehungsweise, aus. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass "Neonazistische Schmierereien/Sprühereien" nur eine statistisch nicht weiter verifizierbare Teilmenge der benannten Delikte darstellen.

Stadt Saalfeld

	2009	2010	2011	1. bis 3. Quartal 2012
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB)	18	5	23	6
Sachbeschädigungen (§§ 303/304 StGB)	1	0	1	3

Stadt Rudolstadt

	2009	2010	2011	1. bis 3. Quartal 2012
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB)	8	9	13	12
Sachbeschädigungen (§§ 303/304 StGB)	0	0	0	0

Landkreis Saalfeld-Rudolstadt (einschließlich der Städte Saalfeld und Rudolstadt)

	2009	2010	2011	1. bis 3. Quartal 2012
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB)	40	26	61	29
Sachbeschädigungen (§§ 303/304 StGB)	1	0	1	3

Zu 4.:

Zu allen in Frage 3 genannten Delikten wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet. Zu Festnahmen und zum Ausgang von Ermittlungsverfahren wegen neonazistischer Schmierereien/Sprühereien liegen der Landesregierung keine statistischen Angaben vor.

Zu 5.:

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Straftaten gemäß § 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), welche neben Straftaten gemäß § 86a StGB zu den Propagandadelikten gezählt werden, wurden im erfragten Zeitraum nicht registriert.

Zu 6.:

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

Zu 7.:

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Im Freistaat Thüringen wurden folgende Straftaten wegen des Verdachts des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB) und der politisch motivierten Sachbeschädigungen (§§ 303/304 StGB) bekannt:

	2009	2010	2011	1. bis 3. Quartal 2012
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB)	829	709	781	524
Sachbeschädigungen (§§ 303/304 StGB)	117	102	81	39

Zu 8.:

Zu allen in Frage 7 genannten Delikten wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet. Zu Festnahmen und zum Ausgang von Ermittlungsverfahren wegen neonazistischer Schmierereien/Sprühereien liegen der Landesregierung keine statistischen Angaben vor.

Zu 9.:

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

Darüber hinaus wurden folgende Straftaten gemäß § 86 StGB in Thüringen festgestellt.

	2009	2010	2011	1. bis 3. Quartal 2012
Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB)	12	10	4	3

Zu 10.:

Zu allen in Frage 9 genannten Delikten wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet. Zu Festnahmen und zum Ausgang von Ermittlungsverfahren im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung keine statistischen Angaben vor.

In Vertretung

Rieder  
Staatssekretär